

Firmenbezeichnung
Straße
PLZ Ort

Ihre Zeichen/Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner: Wolfgang Schöberl
E-Mail: wolfgang.schoeberl@hamburger-containerboard.com
Telefon: 08621/804-33420
Fax: 08621/804-33185

2015

Auftraggeber-Haftung nach Mindestlohngesetz Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung

Sehr geehrter Geschäftspartner,

zum 01.01.2015 tritt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Branchen deutschlandweit ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 8,50 € brutto pro Zeitstunde in Kraft.

Dies gilt für alle Firmen, unabhängig vom Firmensitz, welche in Deutschland Dienstleistungen ausführen.

Wir bitten Sie, uns die Einhaltung des in Deutschland geforderten Mindestlohnes in ihrer jeweils geltenden Fassung zu bestätigen.
Dies muss auch für eventuell eingesetzte Nachunternehmer sichergestellt sein.

Wir bestätigen Ihnen hiermit im Gegenzug, dass wir unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern den für die Branche gesetzlich geltenden Mindestlohn zahlen.

Die in der Anlage 1 enthaltene Vereinbarung bitten wir innerhalb der nächsten Tage an Hamburger Rieger zurück zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Wolfgang Schöberl
Leiter Einkauf Technik

Vereinbarung über die Erbringung zukünftiger Werk-/Dienstleistung

zwischen

[Name d. Unternehmens u. ggf. Standort] – im Folgenden Auftragnehmer–

und

Hamburger Rieger GmbH – im Folgenden Auftraggeber – genannt

Zahlung der Mindestentgelte

Der Auftragnehmer beachtet das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und das Mindestlohngesetz (MiLoG) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er zahlt seinen Beschäftigten die nach diesen Gesetzen jeweils verbindlich vorgeschriebenen Mindestentgelte.

Ggf.: Der Auftragnehmer ist tarifgebundenes Mitglied im zuständigen Arbeitgeberverband und daher zur Bezahlung der Tarifentgelte verpflichtet, die das Mindestlohniveau erheblich überschreiten.

Nachunternehmer

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausschließlich seriöse Nachunternehmer zu beauftragen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Nachunternehmer auf deren Verpflichtung zur Einhaltung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des Mindestlohngesetzes hinzuweisen.

Freistellungspflicht

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber insoweit von seiner Haftung für das Mindestentgelt frei, als diese durch eine Nichteinhaltung des Mindestlohngesetzes durch den Auftragnehmer verursacht wurde.

Ort/Datum/Unterschriften